



Genehmigung vom 02. Juni 2015

**Quellfassung Hermatswil (GWR h 1070). Überarbeitung der Grundwasser-
schutzzonen.**

Gemeinde	Pfäffikon
Betroffene	Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassung Hermatswil (Nr. 2011/213-01b) 1:500 vom 18. Februar 2013 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hermatswil (GWR h 1070) vom 15. Juli 2014

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. April und Nachlieferung vom 22. Mai 2015 reichte die Gemeinde Pfäffikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassung Hermatswil (Grundwasserrecht h 1070) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 87/1985 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Hermatswil genehmigt. Da der Schutzzonenplan und das Reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Gemeindewerke Pfäffikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. September 2009 und einer Stellungnahme vom 11. Juni 2012 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 29. Oktober 2012 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2015 setzte der Gemeinderat Pfäffikon die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen

offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 8. April 2015 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Pfäffikon keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Hermatswil gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Pfäffikon. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 87/1985 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Hermatswil (GWR h 1070) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Egli/Rutschberg wurden bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 213/1995 aufgehoben, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Tobel (GWR h 1071) bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 17. Februar 2015 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Hermatswil (GWR h 1070) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

V. Die Ingesa Oberland AG, Pfäffikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH

– Staatsgebühr :	Fr. 772.80 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 868.80

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, Postfach 221, 8330 Pfäffikon), Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Hermatswil (Nr. 2011/213-01b) 1:500 vom 18. Februar 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hermatswil (GWR h 1070) vom 15. Juli 2014
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Pfäffikon
- b) Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Hermatswil (Nr. 2011/213-01b) 1:500 vom 18. Februar 2013 (3-fach)
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hermatswil (GWR h 1070) vom 15. Juli 2014
- c) Ingesa Oberland AG, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Hermatswil (Nr. 2011/213-01b) 1:500 vom 18. Februar 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hermatswil (GWR h 1070) vom 15. Juli 2014
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Hermatswil (Nr. 2011/213-01b) 1:500 vom 18. Februar 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hermatswil (GWR h 1070) vom 15. Juli 2014
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft + Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Hermatswil (Nr. 2011/213-01b) 1:500 vom 18. Februar 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hermatswil (GWR h 1070) vom 15. Juli 2014
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter